

2/SN-209/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 427/2-I/7/85

Wien, am 18. Dezember 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;  
Begutachtung

Zl.	94	85
Datum:	18. DEZ. 1985	
Verteilt:	1985-12-23 Walzluft	

An das

Präsidium des Nationalrates

*St. Bauer*

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 15.10.1985, Zl. 9100/65-I 4/85, versendeten Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister

*Hampel*

Dr. Hampel



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 427/2-I/7/85

Wien, am 18. Dezember 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;  
Begutachtung

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

zu do. Zl. 9100/65-I 4/85 vom 15.10.1985

Unter Bezugnahme auf die obzit. do. Note beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit kartellstrafrechtlichen Ermittlungen befaßten Sicherheitsbehörden haben in praxisbezogener Beurteilung des Entwurfes festgestellt, daß es sich zwar um einen optisch "scharfen" Entwurf handelt, das Verhalten einzelner Straftäter unter die bezogenen Tatbestände jedoch nur sehr schwer zu subsumieren sein wird. Zu den einzelnen Bestimmungen wird nachstehendes bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Betrachtungsweise sind nach ho. Meinung zu allgemein gehalten und bedürfen der Interpretation.

Zahlreiche Absprachen auf dem Gebiet der Anbotlegung für Bauvorhaben, etwa die Vergabe von "Anschlußaufträgen" ohne Ausschreibung, Dauerverträge mit angeblich besonders fachkundigen Firmen udgl. würden bei "wirtschaftlicher Betrachtungsweise" durchaus sinnvoll sein, beruhen jedoch faktisch auf einer Täuschung der ausschreibenden Stelle.

./.

Zu § 2:

Die Berechnung von Marktanteilen ist nach dem Gesetz für die Beurteilung von Bagatellkartellen von Bedeutung.

Ihre Ermittlung ist dort unmöglich, wo Datenschutz oder Aussageverweigerung entgegenstehen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmungen über Bagatellkartelle praktisch bedeutungslos sind. Sie könnten ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 5 und § 16:

Die Trennung in "Ausgenommen Wirtschaftszweige" und "Ausnahmen" mag systematisch gerechtfertigt sein.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Übersicht wäre es nach ho. Ansicht sinnvoller, die Ausnahmen von den Bestimmungen des Kartellgesetzes wie bisher zusammenzufassen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über Verhaltenskartelle (früher: "abgestimmtes Verhalten") bieten, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, jedem Kartellstraftäter risikolos die Möglichkeit, an sich verbotene Kartelle straffrei durchzuführen.

Es genügt die Sicherstellung des Unverbindlichkeitsbewußtseins, um als erwiesen angenommen Preisabsprachen nicht als Kartell, sondern als abgestimmtes Verhalten zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wird auf das richtungsweisende Urteil des OGH vom 17.2.1981, GZ 10 OS 155/80, hingewiesen.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes werden zustimmend zur Kenntnis genommen, wobei insbesondere die Regelung bei Genossenschaften positiv beurteilt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*h. Hinter*

Für den Bundesminister

Dr. Hampel